

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft -
Verwaltungskosten

Ziel des Programms

Ziel der Zuwendung ist es, die kommunalen Aufgabenträger bei der Tragung der
im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom
12.11.2015 anfallenden Verwaltungskosten zu unterstützen.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft (Städte, Gemeinden,
Ämter, Verbandsgemeinden sowie Zweckverbände) mit Sitz im Land Brandenburg,
die für die öffentliche Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung
beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Verwaltungskosten im Sinne von zusätzlichen, nicht benutzungsgebührenfähigen
Personalkosten, Sachkosten, Rechtsverfolgungskosten und Kosten für die
Einschaltung Dritter (z.B. für Gutachten und Rechtsberatung und für Prozesszinsen
im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren), die einem Aufgabenträger
bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom
12.11.2015 (1BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) frühestens ab dem 17.12.2015
entstanden sind und entstehen werden.

Förderung

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung über
Pauschalbeträge. Diese betragen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten
(max. 200.000 EUR).

Finanzierung

Was ist noch zu beachten?

Es gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen
zugelassen sind.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich und formlos über
die für den jeweiligen Antragstellenden zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an
die Bewilligungsbehörde zu richten.

Antragsverfahren

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Nachweis der Betroffenheit zur genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
- Grundsatzbeschluss der Vertretungskörperschaft (Verbandsversammlung, Gemeindevertretung, Amtsausschuss) über den Inhalt und Umfang der Beitragsrückzahlung, einschließlich der Beschlussvorlage (Beschlussbegründung).

Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Wer erteilt Auskünfte?

Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Fördernehmer	kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft (Städte, Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden sowie Zweckverbände) mit Sitz im Land Brandenburg, die für die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind
Förderthemen	wirtschaftliche Stabilisierung, Daseinsvorsorge Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg
Ansprechpartner	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)
